

# Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



## Datenabgleich im Antragsverfahren der Corona-Hilfen

---

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 03.05.2021 wie folgt informiert:

Mit Schreiben vom 28. April 2021 hatten wir Sie informiert, dass im Rahmen des Antragsverfahrens für die Corona-Hilfen ein elektronischer Datenabgleich mit der Finanzverwaltung eingeführt worden ist, der auch der Betrugsprävention dient. Damit erfolgt nun bei Antragstellung ein Abgleich der vom Antragsteller angegebenen IBAN mit den beim Finanzamt hinterlegten Daten.

Das BMWi weist darauf hin, dass die richtige Eingabe der Daten in die Antragsmaske für den erfolgreichen Datenabgleich erforderlich ist (**vgl. Anlage**). Wichtig ist außerdem, die IBAN des Antragstellers anzugeben, die zum **Umsatzsteuerkonto** hinterlegt ist, also die Bankverbindung, über die die Umsatzsteuer an das Finanzamt überwiesen/vom Finanzamt abgebucht wird. Es kommt außerdem immer wieder vor, dass die IBANs mit „Zahlendrehern“ eingegeben werden.

Eingabefehler führen zu einem negativen Ergebnis des Datenabgleichs. Der Antrag wird in diesem Fall ohne automatisierte Abschlagszahlung in das Fachverfahren überwiesen. Das kann mit einer richtigen Eingabe der Daten vermieden und eine Abschlagszahlung ausgezahlt werden.

Aktuell werden weitere Maßnahmen geprüft, um die Antragsteller bei der richtigen Eingabe zu unterstützen. Voraussichtlich ab Mitte Mai 2021 wird außerdem die Schnittstelle seitens der Finanzverwaltung so angepasst, dass alle bekannten Bankverbindungen berücksichtigt werden.